



OBLADEN · GAESSLER Rechtsanwälte | Ubierring 43 | 50678 Köln

Sächsisches Staatsministerium des Inneren
01095 Dresden

Rechtsanwälte
Philipp Obladen
Robert Gäßler

Büro Köln

Ubierring 43 | 50678 Köln
Tel. 0221.789 529-80
Fax. 0221.789 529-99

Büro Brühl

Geildorfer Str. 15 | 50321 Brühl
Tel.: 02232.962 96 95

24h-Hotline: 0163 – 234 49 48
mail@rechtsanwalt-obladen.de
www.kanzlei-obladen.de

Köln, 15. Juni 2011

Unser Zeichen: 11P01-0573

Cineastentreff.de ./ Sächsisches Staatsministerium des Inneren

Termine nach Vereinbarung

A B M A H N U N G „kino.to“

Sehr geehrter Herr Staatsminister,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir an, dass uns die Cineastentreff M. Babilinski und W. Hempe GbR, Hebbelstr. 10, 25813 Husum, mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat.

Unsere Mandantschaft betreibt die Internetseite www.cineastentreff.de. Die Seite richtet sich an Cineasten und bietet Informationen zu Spielfilmen an. Unsere Mandantschaft hat zu keinem Zeitpunkt gestreamte urheberrechtlich geschützte Werke angeboten, ohne über die dazu erforderlichen Genehmigungen/Lizenzen zu verfügen. Da aber auch die Internetseite kino.to nicht nur gestreamte Werke, sondern Informationen zu Spielfilmen anbot, befindet sich kino.to in direktem Wettbewerb zu den Internetseiten unserer Mandantschaft.

Am 8. Juni 2011 beschlagnahmten Beamten der Integrierten Ermittlungseinheit Sachsen (INES) die Server von kino.to und veröffentlichten unter der URL www.kinto.to folgenden Hinweis:

„Die Kriminalpolizei weist auf Folgendes hin:

Die Domain zur von Ihnen ausgewählten Webseite wurde wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung zur gewerbsmäßigen Begehung von Urheberrechtsverletzungen geschlossen. Mehrere Betreiber von KINO.TO wurden festgenommen.

Internetnutzer, die widerrechtlich Raubkopien von Filmwerken hergestellt oder vertrieben haben, müssen mit einer strafrechtlichen Verfolgung rechnen.“

I. Verstoß gegen § 5 Telemediengesetz

Damit sind Sie als Dienstherr der Kriminalpolizei Sachsen gem. § 2 Nr. 1 Telemediengesetz Diensteanbieter und müssen den im Telemediengesetz vorgeschriebenen Informationspflichten nachkommen. Dies haben Sie ganz offensichtlich versäumt. § 5 Telemediengesetz schreibt nämlich vor, dass jede Internetseite ein Impressum vorhalten muss. Ein solches findet sich auf der Seite an keiner Stelle. Dem Internetnutzer ist damit nicht ersichtlich, wer für den Inhalt verantwortlich ist. Dies gilt umso mehr als dass der Hinweis auf „die Kriminalpolizei“ mehr als nur allgemein gehalten ist. Der Internetnutzer kann damit gar nichts anfangen und hat keinerlei Ansprechpartner, bzw. Postanschrift des Verantwortlichen für die Seite.

Wegen eines fehlenden Impressums werden jährlich tausende Homepagebetreiber abgemahnt. Als Behörde müssen Sie genauso wie etwa Internethändler, Gewerbetreibende oder einfache Internetuser den Informationspflichten nachkommen. Insoweit trifft Sie keinerlei Privilegierung. Als Behörde unterliegen Sie den Vorschriften in ganz besonderer Weise, da hinsichtlich der öffentlichen Verwaltung das Transparenzgebot gilt.

II. Bußgeldrechtliche Relevanz

Durch die fehlende Angabe des Impressums haben Sie sich **ordnungswidrig** im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1 Telemediengesetz verhalten. Gem. § 16 Abs. 2 Telemediengesetz kann die fehlende Angabe eines Impressums mit einem Ordnungsgeld von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

III. Unterlassungsanspruch

Daneben können Sie von unserer Mandantschaft auch auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Ein solcher Unterlassungsanspruch ergibt sich aus § 8 Abs. 1 UWG. Hinsichtlich des geltend gemachten Anspruches sind Sie nach der Rechtsauffassung

unserer Mandantschaft auch passivlegitimiert. Kino.to steht in einem direkten Wettbewerbsverhältnis zu unserer Mandantschaft. An Ihrer Passivlegitimation ändert sich auch nichts dadurch, dass nunmehr keine Informationen zu Spielfilmen auf der Internetseite kino.to abrufbar sind. Der uninformierte Internetuser ging zumindest bis zur breiten Veröffentlichung der Polizeiaktion gegen die Betreiber von kino.to davon aus, dass sich weiterhin Informationen zu Spielfilmen auf der Domain kino.to finden lassen. Hätte kino.to eine Wartungsseite unter der fraglichen Domain ohne nennenswerten Inhalt veröffentlicht, hätten sich die Betreiber genau so wenig aus der Verantwortung ziehen können.

Da Wiederholungsfahr besteht, ist der aktuelle Betreiber der Homepage kino.to dazu verpflichtet, unserer Mandantschaft gegenüber eine Unterlassungserklärung abzugeben. Als Formulierungsbeispiel haben wir diesem Schreiben eine vorgefertigte Unterlassungserklärung beigelegt.

Zur Rücksendung einer Unterlassungserklärung, die die Wiederholungsfahr beseitigen kann, haben wir eine Frist bis zum

22. Juni 2011

notiert.

Das Setzen einer derart kurzen Frist war notwendig, da gem. § 12 Abs. 2 UWG die Dringlichkeit der Sache vermutet wird. Ein zu langes Zuwarten des Unterlassungsgläubigers bei der Durchsetzung seiner Rechte kann jedoch dazu führen, dass die Dringlichkeit dadurch widerlegt ist. Daher werden etwaige Fristverlängerungen hinsichtlich der Abgabe der Unterlassungserklärung auch nicht gewährt werden können.

IV. Kostenerstattungsanspruch

Jedes Jahr werden zig tausende Homepagebetreiber mit Abmahnungen belegt. Erfolgt eine Abmahnung zu Recht, ist der Unterlassungsschuldner verpflichtet, die Kosten der Inanspruchnahme der rechtlichen Interessenvertreter des Unterlassungsgläubigers zu übernehmen. Die Höhe des Kostenerstattungsanspruches richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und nach dem vom Unterlassungsgläubiger nach billigem Ermessen festzusetzenden Gegenstandswert. Selbst bei scheinbaren Kleinigkeiten wie einem fehlenden Impressum werden hierbei regelmäßig Gegenstandswerte zwischen 10.000 Euro und 25.000 Euro festgesetzt. Unsere Mandantschaft ist jedoch an einer schnellen außergerichtlichen Einigung interessiert, sodass von einem Gegenstandswert in Höhe von 5.000 Euro ausgegangen wird. Wie bei anderen wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen auch fügen wir nun eine Kostennote bei. Im Falle einer berechtigten Abmahnung nach dem UWG wären Sie verpflichtet, diese Kosten zu erstatten.

Gegenstandswert: 5.000 Euro

1,3 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV-RVG	391,30 Euro
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 Euro
Nettobetrag	411,30 Euro

Unser Mandant ist vorsteuerabzugsberechtigt, sodass nur der Nettobetrag geltend gemacht wird.

Abschließend weisen wir nochmals darauf hin, dass das Verhalten der verantwortlichen Polizisten eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Telemediengesetzes darstellt.

Eine Ordnungswidrigkeitenanzeige behält sich unsere Mandantschaft ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Obladen
Rechtsanwalt

Unterlassungserklärung

*Der Sächsische Staatsminister des Inneren, Wilhelm-Buck-Str. 2-4. 01097 Dresden,
(Schuldner) verpflichtet sich gegenüber*

*Der Cineastentreff M. Babilinski und W. Hempe GbR, Hebbelstr. 10, 25813 Husum,
(Gläubigerin),*

*bei Meidung einer in jedem Fall der Zuwiderhandlung fällig werdenden Vertragsstrafe in
Höhe von 5.001 Euro, es ab sofort zu unterlassen,*

*im Internet bei der Veröffentlichung von Homepages/Internetseiten den Informationspflichten
des § 5 Telemediengesetzes nicht nachzukommen.*

Dresden, den _____

Sächsischer Staatsminister des Inneren